



An den Grossen Rat

26.5044.02

JSD/P265044

Basel, 4. März 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. März 2026

Interpellation Nr. 10 Pascal Messerli betreffend Basel verlottert sicherheitspolitisch: Illegale Demonstrationen und Kostenabwälzung. Zahlen und Fakten jetzt!

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 4. Februar 2026)

«Der Kanton Basel-Stadt hat ein massives Problem mit unbewilligten Demonstrationen – und der Regierungsrat sowie die Sicherheitsbehörden schauen tatenlos zu. Gruppierungen marschieren häufig ohne Bewilligung durch die Innenstadt, blockieren Verkehrsachsen, legen den öffentlichen Verkehr lahm und verursachen Sachschäden. Der Rechtsstaat wird dabei systematisch untergraben – und dies mit stillschweigender Duldung der Regierung. Das hat dazu geführt, dass der Kanton sicherheitspolitisch verlottert.

Unbewilligte Demonstrationen sind kein Ausdruck von Zivilcourage, sondern bewusste Gesetzesverstösse. Wer ohne Bewilligung demonstriert, weiss genau, was er tut: Er zwingt Polizei und Behörden zum Improvisieren, provoziert maximale Aufmerksamkeit und nimmt Kollateralschäden billigend in Kauf. Besonders perfide ist die Wahl der Zeitpunkte – Samstagnachmittage, Feierabendverkehr, Innenstadtlagen. Ziel ist nicht der Dialog, sondern die Blockade einer ganzen Stadt.

Aus diesem Grund hat die SVP Basel-Stadt die Anti-Chaoten-Initiative lanciert und im Herbst 2024 mit über 3'000 gültigen Unterschriften eingereicht. Diese Initiative hat folgende legitime Anliegen zur Verbesserung der Situation im Umgang mit Demonstrationen:

- Der Regierungsrat erarbeitet ein griffiges Konzept, um die hohe Anzahl nicht bewilligter Demonstrationen und Kundgebungen zu reduzieren und berichtet periodisch über den Erfolg des Konzepts.
- Bei unbewilligten Demonstrationen und Kundgebungen haften die Störer für entstandene Polizeikosten und Schäden. Von den Behörden als zulässig erachtete Spontandemonstrationen und Spontankundgebungen bleiben möglich.
- Störer, welche während bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden.
- Personen oder Gruppen, welche andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich stören, beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung, haften für die daraus entstandenen Polizeikosten und Schäden

Anstatt die sinnvollen Ideen dieser Initiative zu würdigen, eiert der Regierungsrat im Bericht zur Initiative lieber herum und sucht nach Ausreden, weshalb diese Initiative angeblich nicht zielführend sei. Einerseits wird behauptet, diese Initiative führe zu Einschränkungen von Grundrechten (das Gegenteil ist der Fall), andererseits gebe es bereits heute Möglichkeiten, den Verursachern Polizeikosten in Rechnung zu stellen. Ob und wann Störern bei Demonstrationen effektiv Polizeikosten in Rechnung gestellt wurden, hat der Regierungsrat selbstverständlich nicht aufgezeigt.

Ganz offensichtlich möchte man Demonstranten bei illegalen Demonstrationen lieber den roten Teppich ausrollen, als Verbesserungen anzustreben. Dafür scheint man auch jede nur mögliche Ausrede

zu suchen. Das Einknicken der Regierung und der Sicherheitsbehörden führt dazu, dass Demochao-ten – beispielsweise aus der brandgefährlichen, antisemitisch motivierten Free-Palestine-Bewegung – den Behörden seit Wochen und Monaten auf der Nase herumtanzen.

Basel ist mittlerweile ein beliebter Treffpunkt für gefährliche linksextreme Gruppierungen: Die antisemitisch und israelfeindlich eingestellte Gruppierung Samidoun organisierte im Jahr 2023 mehrere Veranstaltungen in Basel. Gemäss dem deutschen Medium Nius fand in Basel vor Kurzem ein linksextremes Treffen der Gruppe Çapulcu statt. Dort diskutierte man bei einem konspirativen Treffen den Berliner Stromanschlag als „symbolisch, aber nicht schlecht“ und erörterte weitere Terroranschläge auf Einrichtungen von Elon Musk oder pro-männliche Influencer-Veranstaltungen.

Im Monat Januar spitzt sich die Situation einmal mehr zu. Gefühlt täglich findet während der Feierabendzeit eine unbewilligte Demonstration statt und immer wird der öffentliche Verkehr komplett lahmgelegt. Die Verlotterung der Stadt schreitet in grossen Schritten voran.

Der Interpellant ist nicht länger bereit, diesen Missstand im Kanton Basel-Stadt zu dulden und fordert diesbezüglich Transparenz, Zahlen und Fakten. Basierend auf diesen Ausführungen ersucht der Interpellant den Regierungsrat um Antworten auf folgenden Fragen:

Themenblock 1: Allgemeine Ausgangslage und aktuelle Situation

1. Wie viele nicht bewilligte Kundgebungen oder Demonstrationen fanden in den Jahren 2018-2025 statt?
2. Weshalb versucht die Polizei nicht, solche unbewilligte Demonstrationen im Keim zu ersticken oder den Fokus auf Platzkundgebungen zu legen?
3. Bei wie vielen nicht bewilligten Kundgebungen oder Demonstrationen in den Jahren 2018-2025 hat die Polizei eingegriffen, um die Grundrechte Dritter (öffentlicher Verkehr, Gewerbe, bewilligte Veranstaltungen etc.) zu schützen?
4. An wie vielen nicht bewilligten Kundgebungen oder Demonstrationen in den Jahren 2018-2025 wurde der öffentliche Verkehr blockiert oder behindert?
5. Wenn ein Fahrzeug den Tramverkehr blockiert, werden dem Halter die Kosten in Rechnung gestellt. Wird das auch bei unbewilligten Demonstrationen durch die Innenstadt gehandhabt? Falls ja, wie oft in den Jahren 2018-2025, Falls Nein, warum nicht?
6. Wie viele nicht bewilligte Kundgebungen oder Demonstrationen fanden in den Jahren 2018-2025 an einem Samstagnachmittag in der Innenstadt statt?
7. An wie vielen nicht bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jahren 2018-2025 wurden Sachschäden dokumentiert?
8. An wie vielen nicht bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jahren 2018-2025 wurden Polizisten und zivile Personen verletzt?
9. An wie vielen bewilligten Demonstrationen der Kundgebungen in den Jahren 2018-2025 wurden Sachschäden oder verletzte Personen dokumentiert?
10. Wie viel kostet ein durchschnittlicher Polizeieinsatz im Rahmen einer nicht bewilligten Demonstration durch die Innenstadt?
11. Welche konkreten sicherheitspolitischen Massnahmen unternimmt der Regierungsrat, um links-extreme Zellen mit teilweiser terroristischer Gesinnung (z.B Samidoun, Çapulcu) einzudämmen?
12. In der schriftlichen Anfrage Jenny Schweizer betreffend «wie weiter mit dem Roten Farbstreifen auf der Wettsteinbrücke nach dem Feministischen Streik Basel?» (25.5339.02) behauptete der Regierungsrat die Farbe auf der Wettsteinbrücke würde von allein ausbleichen, man sieht sie heute noch. Ist diese Schmiererei als Symbol zu verstehen, dass man linksextremen Gruppierungen in dieser Stadt komplette Narrenfreiheit geben möchte?
13. Wie viele nicht bewilligte Demonstrationen fanden im Januar 2026 statt?
14. Wer im Regierungsrat trägt die politische Gesamtverantwortung für den Umgang mit unbewilligten Demonstrationen und dieser zunehmenden sicherheitspolitischen Verlotterung, und welche konkreten Zielvorgaben wurden der Kantonspolizei diesbezüglich gemacht?

Themenblock 2: Antisemitismus

15. Wie viele Kundgebungen, Demonstrationen, Besetzungen von Gebäuden und Veranstaltungen wurden von pro-palästinensischen Gruppierungen seit dem 7. Oktober 2023 durchgeführt?
16. Wie viele der in Frage 15 genannten Kundgebungen, Demonstrationen, Besetzungen von Gebäuden und Veranstaltungen waren unbewilligt?

17. An wie vielen der in Frage 15 genannten Kundgebungen, Demonstrationen, Besetzungen von Gebäuden und Veranstaltungen wurden antisemitische Propaganda, sei es in Wort, Schrift, Bild, Gebärden oder Tätlichkeiten (Parolen wie «From the river to the sea, Palestine will be free» oder «intifada») verbreitet?
18. An wie vielen bewilligten Kundgebungen der jüdischen Glaubensgemeinschaft und friedlichen Platzkundgebungen zum Andenken an die Geiseln und Opfer vom 7. Oktober 2023 (Hamas-Terror) musste die Polizei ausrücken, um die friedliche Kundgebung von aggressiven antisemitisch motivierten Störern zu schützen?
19. Welche konkreten Massnahmen hat der Regierungsrat seit dem 7. Oktober 2023 ergriffen, um den grässlichen Antisemitismus während Demonstrationen einzudämmen?
20. Warum wurden antisemitische Parolen wie «From the river to the sea» oder Gewaltaufrufe wie «Intifada» in Basel wiederholt toleriert, obwohl sie in anderen europäischen Staaten strafrechtlich verfolgt werden?

Themenblock 3: Forderungen der Anti-Chaoten-Initiative der SVP

21. Welche konkreten Konzepte hat der Regierungsrat, um die Anzahl nicht bewilligter Demonstrationen oder Kundgebungen einzudämmen?
22. Wie viele nicht bewilligte Demonstrationen oder Kundgebungen konnten in den Jahren 2018-2025 durch die Polizei verhindert oder aufgelöst werden?
23. Bei wie vielen nicht bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jahren 2018-2025 hat die Polizei Personalien von Störern aufgenommen und wie oft wurden Demonstranten festgenommen?
24. Wie oft hat die Polizei in den Jahren 2018-2025 den Störern im Sinne von Frage 23 die im Rahmen der entsprechenden Demonstration oder Kundgebung entstandenen Polizeikosten in Rechnung gestellt? Wie oft wurden die Rechnungen bezahlt?
25. Bei wie vielen bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen hat die Polizei in den Jahren 2018-2025 Personalien von Störern aufgenommen und wie oft wurden Demonstranten festgenommen?
26. Wie oft hat die Polizei in den Jahren 2018-2025 den Störern im Sinne von Frage 25 die im Rahmen der entsprechenden Demonstration oder Kundgebung entstandenen Polizeikosten in Rechnung gestellt? Wie oft wurden die Rechnungen bezahlt?
27. Wie oft hat die Polizei in den Jahren 2018-2025 Personalien von Störern aufgenommen oder diese verhaftet, weil andere Demonstrationen oder Kundgebungen widerrechtlich gestört wurden – beispielsweise durch Gewaltausübung oder andere Formen der Nötigung?
28. Wie oft hat die Polizei in den Jahren 2018-2025 den Störern im Sinne von Frage 27 die im Rahmen der entsprechenden Demonstration oder Kundgebung entstandenen Polizeikosten in Rechnung gestellt? Wie oft wurden die Rechnungen bezahlt?
29. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass das faktische Ausbleiben von Kostenfolgen eine Einladung zu weiteren unbewilligten Demonstrationen darstellt? Falls nein: weshalb nicht?
30. Welche abschreckende Wirkung sieht der Regierungsrat in der aktuellen Vollzugspraxis konkret gegeben?

Themenblock 4: Konkrete Fälle

Beispiel 1: Basel nazifrei 2018

31. Am 24. November 2018 fand eine bewilligte Demonstration der PNOS auf dem Messeplatz und eine unbewilligte Gegendemonstration durch die Organisation Basel nazifrei statt. Einzelne Mitglieder der PNOS haben im Nachgang einen Strafbefehl erhalten, zahlreichen Gerichtsprozesse gegen Teilnehmer der unbewilligten Demonstration Basel nazifrei wurden geführt. Wurde im Nachgang dieser Demonstrationen jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
32. Falls Frage 31 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
33. Falls Frage 31 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 2: Klimademo vor UBS 2019

34. Am 8. Juli 2019 beendete die Polizei eine Demonstration von Klimaaktivisten vor der UBS. Die Staatsanwaltschaft verfügte in 19 Fällen die vorläufige Festnahme wegen Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung, Nötigung oder Hinderung einer Amtshandlung. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

35. Falls Frage 34 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
36. Falls Frage 34 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 3: Frauenstreik, 2020

37. Am 14. Juni 2020 kam es zu mehreren unbewilligten Demonstrationen unter anderem auf der Johanniterbrücke. Später wurde gegen Demonstranten Strafbefehle erlassen. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
38. Falls Frage 37 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
39. Falls Frage 37 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 4: Basel Nazifrei, 2021

40. Am 12. Januar 2021 kesselte die Polizei während einer unbewilligten Spontankundgebung Basel Nazifrei-Demonstranten ein und kontrollierte 50 Personen. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
41. Falls Frage 40 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
42. Falls Frage 40 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 5: Junge Tat, 2022

43. Am 20. November 2022 kletterten Mitglieder der Jungen Tat auf das Bahnhofsgebäude in Basel und hissten ein Transparent. Die Polizei hat später sechs Männer in Gewahrsam genommen. Wurde im Nachgang dieser Kundgebung jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
44. Falls Frage 43 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
45. Falls Frage 43 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 6: Unbewilligte Demo Theaterplatz, 2022

46. Am 25. November 2022 gegen 19.00 Uhr fanden sich rund 200 Personen zu einer unbewilligten Demonstration auf dem Theaterplatz ein. Eine Kontaktaufnahme durch den polizeilichen Einsatzleiter blieb erfolglos und auch eine Abmahnung hielt nur wenige der Teilnehmenden davon ab, dem Demonstrationszug zu folgen. In der Folge kam es zu Sachbeschädigungen, Mitteleinsätzen und polizeilichen Anhaltungen. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
47. Falls Frage 46 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
48. Falls Frage 46 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 7: Unbewilligte Demo Weltfrauentag, 2023

49. Am 8. März 2023 kam es anlässlich einer unbewilligten Demonstration mit mehreren Hundert Teilnehmenden zum Internationalen Frauentag zu Auseinandersetzungen mit der Polizei. Diese setzte Gummischrot ein. Insgesamt wurden 215 Personen kontrolliert. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
50. Falls Frage 49 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
51. Falls Frage 49 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 8: Massvoll vs. Basel nazifrei, 2023

52. Am 21. Oktober 2023 wurde Mass-Voll-Präsident Nicolas Rimoldi am Rande von untersagten Demonstrationen in Polizeigewahrsam genommen. Die Polizei war mit einem Grossaufgebot Basel präsent und kesselte zudem 100 Demonstranten von Basel nazifrei ein. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
53. Falls Frage 52 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
54. Falls Frage 52 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 9: Besetzung der Universität, 2024

55. Im Mai 2024 wurden mehrere Gebäude der Universität Basel durch antisemitisch motivierte Pro-Palästina-Gruppierungen besetzt. Am 27. Mai 2024 hat die Kantonspolizei Basel-Stadt die besetzten Liegenschaften der Universität am Petersgraben geräumt. 20 Personen wurden kontrolliert und mit einem Platzverweis belegt. Wurde im Nachgang dieser Besetzungen jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
56. Falls Frage 55 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
57. Falls Frage 55 verneint wird: Warum nicht?

Beispiel 10: Antisemitismus am ESC, 2025

58. Während der Woche im Mai 2025, als in Basel der Eurovision Song Contest stattfand, gab es mehrere antisemitisch motivierte Demonstrationen gegen die Teilnahme Israels. Bereits während der Eröffnungsfeier ging das schreckliche Bild eines Israel-Hassers durch die ganze Welt, welcher mit einer Kopf-ab-Geste die israelische Sängerin während der Parade durch die Innenstadt bedrohte. Am 17. Mai 2025 während des Finalabends kam es zu einer unbewilligten Demonstration, bei der die Polizei 400 Personen kontrollierte. Drei Polizisten wurden verletzt, zwei Personen mit Israel-Fahne tätlich angegriffen. Wurde im Nachgang dieser Demonstration jemandem die Polizeikosten in Rechnung gestellt?
59. Falls Frage 58 bejaht wird: In welchem Umfang? Wurde die Rechnung bezahlt?
60. Falls Frage 58 verneint wird: Warum nicht?
61. Wurde die Person, welche diese unsägliche Kopf-Ab-Geste gemacht hat, identifiziert?
62. Falls Frage 61 bejaht wird: Wie ist der Stand des Strafverfahrens?
63. Wurde dieser Person die Polizeikosten nicht in Rechnung gestellt? Wurde die Rechnung bezahlt? Falls Nein, Warum nicht.
Pascal Messerli»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit ist in der Schweiz als verfassungs- und völkerrechtlich geschütztes Grundrecht anerkannt und eine wesentliche Voraussetzung für eine lebendige Demokratie. Friedliche Kundgebungen sind grundsätzlich zulässig und geniessen Anspruch auf Nutzung des öffentlichen Raums, unabhängig davon, ob sie bewilligt oder unbewilligt stattfinden. Während der überwiegende Teil der Kundgebungen in Basel-Stadt friedlich verläuft, stellt der Umgang mit Demonstrationen mit gewaltbereiten Teilnehmenden eine besondere Herausforderung für die Einsatzkräfte dar. Polizeiliches Handeln erfolgt stets situations- und lageabhängig, orientiert sich an der konkreten Gefährdungslage und bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der verfassungsmässig garantierten Versammlungsfreiheit und dem Auftrag zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dabei unterliegt es der Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wobei Kommunikation, Deeskalation sowie der Schutz von Leib und Leben Vorrang vor Zwangsmassnahmen haben.

Dieser Ansatz entspricht den Grundsätzen der etablierten Basler Demonstrationspraxis, die konzeptionell auf transparente Kommunikation, frühzeitigen Dialog, eine einzelfallbezogene Güterabwägung sowie eine enge Abstimmung mit den Organisierenden ausgerichtet ist. Dabei besteht weder ein Anspruch auf eine beliebige Route durch die Innenstadt oder zu einem beliebigen Ort, noch kann eine politische Kundgebung ohne Weiteres an die Peripherie verlegt werden, wo ihre kommunikative Wirkung weitgehend verloren ginge. Die Kantonspolizei nimmt im Rahmen bewilligter wie auch unbewilligter Kundgebungen eine fortlaufende Lagebeurteilung vor und sucht – wo möglich – den Austausch mit den Organisierenden, um Transparenz über den Ablauf zu schaffen und Konflikte frühzeitig zu entschärfen. Bei nicht bewilligten Demonstrationen fehlen regelmässig vorgängige Absprachen über Route, Zeit, Verantwortlichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen, was

die Koordination erschwert und die Lagebeurteilung anspruchsvoller macht. Dies kann das Risiko unvorhergesehener Entwicklungen erhöhen. Dabei ist zu beachten, dass die Kantonspolizei auch eine laufende unbewilligte Kundgebung, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgend, nicht unter allen Umständen bzw. nicht in jedem Fall auflösen oder unmittelbar intervenieren kann, sondern jeweils eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorzunehmen hat.

Neben den Interessen der Versammlungsteilnehmenden sind sowohl im Bewilligungsprozess also auch während Demonstrationen und Kundgebungen die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter zu berücksichtigen, darunter auch die vom Interpellanten angeführte Funktionsfähigkeit des öffentlichen Verkehrs. Die zuständigen Verkehrsunternehmen ordnen bei solchen Lagen teilweise vorsorgliche Betriebseinschränkungen oder Unterbrüche an. Diese Anordnungen erfolgen eigenständig und unabhängig von einem polizeilichen Einsatz, insbesondere zum Schutz der Fahrgäste sowie des Fahrpersonals und zur Vermeidung von Konfliktsituationen.

Da Polizeieinsätze im Zusammenhang mit der Ausübung verfassungsmässiger Grundrechte zum gesetzlichen Grundauftrag der Polizei gehören, werden bei Demonstrationen in der Regel keine Kosten verrechnet. Eine individuelle Kostenverrechnung kommt nur in Betracht, wenn ein rechtswidriges und vorwerfbares Verhalten eindeutig einer Person zugerechnet werden kann und eine grundrechtskonforme Anwendung möglich ist. Im Kontext von Kundgebungen handelt es sich jedoch regelmässig um kollektives Verhalten, bei dem verantwortliche Verursacher selbst bei Personenkontrollen nicht eindeutig identifizierbar sind. Eine rechtssichere Beweisführung ist damit äusserst schwierig und mit verhältnismässigem Aufwand auch kaum möglich, weshalb Kostenverrechnungen in der Praxis regelmässig entfallen.

2. Zu den einzelnen Fragen

zu Frage 1

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Total
Anzahl	59	85	69	124	99	56	66	81	639

zu Frage 2

Siehe Ausführungen in der Einleitung.

zu Frage 3

Es besteht keine Datenerhebung dazu, in wie vielen Fällen bei unbewilligten Kundgebungen und Demonstrationen – die auch die sogenannten Spontandemonstrationen inkludieren – zum Schutz der Grundrechte Dritter eingegriffen wurde. Polizeiliche Interventionen erfolgen lageabhängig, situationsbezogen und verhältnismässig, wenn konkrete Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für Dritte stattfinden.

zu Frage 4

Es besteht keine Datenerhebung dazu, an wie vielen nicht bewilligten Kundgebungen oder Demonstrationen in den Jahren 2018–2025 der öffentliche Verkehr blockiert oder behindert wurde. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

zu Frage 5

Kosten für Verkehrsbehinderungen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip erhoben. Bei Kundgebungen erfolgt in der Regel keine individuelle Kostenverrechnung, da es sich um kollektives Verhalten im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit handelt. Eine Datenerhebung dazu liegt nicht vor.

zu Frage 6

In den Jahren 2022–2025 fanden an einem Samstagnachmittag in der Innenstadt 49 nicht bewilligte Kundgebungen oder Demonstrationen statt. Für die Jahre zuvor wurden keine Daten erhoben.

zu Frage 7

zu Frage 8

zu Frage 9

Es besteht keine Datenerhebung dazu, an wie vielen bewilligten oder nicht bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jahren 2018–2025 Sach- oder Personenschäden dokumentiert wurden. Eine entsprechende Auswertung ist mit den vorhandenen Datenbeständen nicht möglich.

zu Frage 10

Die Kosten von Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit nicht bewilligten Kundgebungen werden nicht separat erfasst, weshalb hierzu kein konkreter Betrag ausgewiesen werden kann. Polizeiliche Einsätze im Umfeld der Ausübung verfassungsmässiger Grundrechte gehören zum gesetzlichen Grundauftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt.

zu Frage 11

Die Frage müsste von den zuständigen Bundesbehörden beantwortet werden. Gemäss Art. 24 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 unterstehen die darin genannten Straftaten aus den Bereichen des organisierten Verbrechens und des Terrorismus der Bundesgerichtsbarkeit, sofern sie zu einem wesentlichen Teil im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht. Das Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen vom 20. Dezember 2024 sieht zudem vor, dass der Bundesrat darüber entscheidet, welche Organisationen im Sinne dieses Gesetzes als verboten gelten.

zu Frage 12

Wie in der Beantwortung zur zitierten schriftlichen Anfrage ausgeführt, würde sich eine Spezialreinigung der Wettsteinbrücke negativ auf das Bauwerk auswirken, da sie die Strassenoberfläche angreifen würde. An dieser Beurteilung der kantonalen Fachinstanzen hat sich seither nichts geändert.

zu Frage 13

Im Januar 2026 fanden 12 nicht bewilligte Demonstrationen statt. Es handelte sich dabei ausschliesslich um Spontandemonstrationen.

zu Frage 14

Der operative Vollzug der polizeilichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt bei der Kantonspolizei Basel-Stadt, welche dem zuständigen Departement unterstellt ist. Die politische Gesamtverantwortung für die Sicherheitspolitik liegt beim Regierungsrat als Kollegialbehörde.

zu Frage 15

Seit dem 7. Oktober 2023 wurden durch pro-palästinensische Gruppierungen insgesamt 163 Kundgebungen (128 Standkundgebungen und Mahnwachen, 31 Demonstrationen und vier Besetzungen von Gebäuden) durchgeführt.

Zu Frage 16

Von den in Frage 15 genannten Anlässen waren 54 unbewilligt.

zu Frage 17

Es besteht keine Datenerhebung dazu, bei wie vielen Kundgebungen, Demonstrationen, Besetzungen oder Veranstaltungen antisemitische Propaganda in Wort, Schrift, Bild, Gesten oder durch Tätlichkeiten verbreitet wurde. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

zu Frage 18

Es besteht keine Datenerhebung dazu, bei wie vielen bewilligten Kundgebungen der jüdischen Glaubensgemeinschaft oder Gedenkveranstaltungen zum 7. Oktober 2023 polizeiliche Schutzmassnahmen erforderlich waren. In der Regel verlaufen diese Veranstaltungen ruhig und ohne Zwischenfälle. Polizeiliche Einsätze erfolgen lageabhängig und präventiv.

zu Frage 19

Antisemitische strafrechtlich-relevante Vorfälle werden nach Möglichkeit entschieden verfolgt. Polizeiliche Eingriffe an Demonstrationen erfolgen immer basierend auf einer Lagebeurteilung nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, um die Sicherheit aller Beteiligten zu wahren.

zu Frage 20

Die rechtliche Beurteilung von Parolen richtet sich nach dem schweizerischen Strafrecht und erfolgt einzelfallbezogen durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Abweichende Bewertungen in anderen Staaten beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Rechtsprechung. Die Kantonspolizei berücksichtigt Äusserungen im Rahmen der Lagebewältigung, während die strafrechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt obliegt.

Wie in der mündlichen Beantwortung der Interpellation Nr. 32 von Pascal Messerli betreffend «gilt die Antirassismus-Strafnorm auch an Demonstrationen für die Hamas-Terroristen?» bereits erläutert, prüfte die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgrund einer Anzeige in einem Fall vertieft und umfassend die Frage, ob die Parolen «Stop the Genozid in Gaza!!!» und «From the River to the Sea, Palestine will be free» einen oder mehrere Straftatbestände erfüllten. Sie kam in diesem konkreten Fall – wie die Staatsanwaltschaften anderer Kantone und Strafrechtsexperten – zum Schluss, dass die beiden Parolen inhaltlich nicht strafbar sind. Das betreffende Verfahren wurde unterdessen rechtskräftig eingestellt.

In einem anderen Verfahren – es ging um ein Facebook-Profil mit einer veränderten Israel-Flagge – kam die Staatsanwaltschaft aufgrund der konkreten Umstände zum Schluss, dass eine Rassen-diskriminierung vorliegt. Gegen den Strafbefehl wurde Einsprache erhoben; das Verfahren ist zwischenzeitlich am Appellationsgericht hängig.

zu Frage 21

Der Regierungsrat setzt zur Reduktion unbewilligter Kundgebungen auf frühzeitige Kontaktaufnahme und Koordination mit Veranstaltenden, präventive polizeiliche Präsenz sowie ein lageabhängiges und verhältnismässiges Vorgehen der Kantonspolizei.

zu Frage 22

Es besteht keine Datenerhebung dazu, wie viele nicht bewilligte Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jahren 2018–2025 verhindert oder aufgelöst wurden. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

zu Frage 23

In den vergangenen Jahren wurden bei Demonstrationen und Kundgebungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Personalien von Teilnehmenden aufgenommen und Personen festgenommen. Entsprechende Massnahmen erfolgen jeweils lageabhängig und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Es besteht allerdings keine Datenerhebung dazu, bei wie vielen bewilligten und nicht bewilligten Demonstrationen oder Kundgebungen in den Jah-

ren 2018–2025 solche Personenüberprüfungen oder Festnahmen stattgefunden haben. Eine entsprechende Auswertung ist mit den vorhandenen Datenbeständen nicht möglich.

zu Frage 24

Eine Kostenverrechnung für Polizeieinsätze setzt voraus, dass sie im Einzelfall grundrechtskonform angewendet werden kann und eine eindeutige individuelle Zurechenbarkeit eines rechtswidrigen und vorwerfbaren Verhaltens gegeben ist. Im Kontext von Kundgebungen sind verantwortliche Personen – selbst mittels Personenkontrollen – in der Regel nicht eindeutig als Verursachende identifizierbar. Eine rechtssichere Beweisführung ist damit äusserst schwer und mit verhältnismässigem Aufwand auch kaum möglich, weshalb eine Kostenverrechnung in der Praxis meist entfällt.

zu Frage 25

Siehe Antwort auf Frage 23.

zu Frage 26

Siehe Antwort auf Frage 24.

Zu Frage 27

Siehe Antwort auf Frage 23.

zu Frage 28

Siehe Antwort auf Frage 24.

zu Frage 29

Siehe Antwort auf Frage 24.

zu Frage 30

Ziel des polizeilichen Handelns ist die rechtmässige und verhältnismässige Gewährleistung der öffentlichen Ordnung unter Wahrung der Grundrechte. Ob eine Kostenverrechnung abschreckend auf eine potenzielle Straftäterschaft im Kontext von Kundgebungen oder Demonstrationen wirkt, ist nicht bekannt.

Beispiel 1: Basel nazifrei 2018

zu Frage 31

zu Frage 32

zu Frage 33

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 2: Klimademo vor UBS 2019

zu Frage 34

zu Frage 35

zu Frage 36

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 3: Frauenstreik, 2020

zu Frage 37

zu Frage 38

zu Frage 39

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 4: Basel Nazifrei, 2021

zu Frage 40

zu Frage 41

zu Frage 42

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 5: Junge Tat, 2022

zu Frage 43

zu Frage 44

zu Frage 45

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 6: Unbewilligte Demo Theaterplatz, 2022

zu Frage 46

zu Frage 47

zu Frage 48

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 7: Unbewilligte Demo Weltfrauentag, 2023

zu Frage 49

zu Frage 50

zu Frage 51

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 8: Massvoll vs. Basel nazifrei, 2023

zu Frage 52

zu Frage 53

zu Frage 54

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 9: Besetzung der Universität, 2024

zu Frage 55

zu Frage 56

zu Frage 57

Siehe Antwort auf Frage 24.

Beispiel 10: Antisemitismus am ESC, 2025

zu Frage 58

zu Frage 59

zu Frage 60

Siehe Antwort auf Frage 24.

zu Frage 61

Diese Frage bezieht sich auf ein laufendes Strafverfahren. Mit Blick auf das Amts- und Untersuchungsgeheimnis sowie der weiteren Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung, aber

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

auch mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte allfällig betroffener Personen können hierzu keine Angaben gemacht werden.

zu Frage 62

zu Frage 63

Siehe Antwort auf Frage 61.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin